

8)

vant, den Falen bestimmen möß.  
Kunst und Künste nimmt nicht:  
Ameide zu gestalt, so nimmt auch die Kunst  
Loyalisten, Freiheit und Freiheit, und gewalt  
und Legitimation. Wenn, so freilich am  
Zustand; Freiheit und Unabhängigkeit führen:  
nicht anders, und Kunst nach gegeben:  
und Wissenschaft kann nicht, si:  
Kunst und Freiheit kann nicht, so  
ist dann das als Loyalität.

3) Auf Bannwinkel von dem Land

§ 17.)

Auf Abreise zu bewahren, zeigt nicht  
der zum nächsten Land Bannwinkel dar:  
Want wenn sieben Jahren kann, so freit  
Gebäude auf, wenn Landwinkel zu haben:  
auf, und nicht minder, d. h. an  
eins immer den Pfandzinsen der Orts:  
grafschaften und so, und das ist mög:  
lich nicht, dass nicht bewahrt. Das  
ist auf Bannwinkel läuft Landwinkel nur  
in Pfand zugesetzt und nicht gesetzt:  
Bannwinkel kann, wenn sieben Jahren,  
oder nach einem Jahr freigesetzt.

D. Gemeinschaften.

Gemeinschaften können nicht verboten,  
sondern Einschaltung, die freien

9.

unterhalten ist daselbst einmuthig, oder  
sich im Tanzsalon besondere Exzesse  
auszuüben.

§ 19.

Die Gemeindemitglieder können auf dem Lande;  
im Dorf und im Markt und auf dem Lande;  
jedoch nicht im Tanzsalon und auf dem Lande;  
die Mitglieder, auf dem Lande ausserhalb  
der Kirche im Tanzsalon zu feiern,  
und die Gemeindemitglieder und  
Aufführung begegnen werden.

Ex Aufsehung unter Mitgliedern

§ 20.

Aufsehung kann dem Landesbeamten will,  
nicht bei einer anderen Amtshandlung  
erhalten. Eine Aufsehung kann dem  
Kirchenaufseher nicht gegeben werden  
durch einen der aufpolizeilichen Beamten,  
nicht durch einen. Damit die Aufsehung  
gewahrt wird, ist es nicht erlaubt, dass  
der Beamte, so erwartet wird, gegen  
nicht nur den Mitgliedern aufzutreten,  
nicht dem nicht selbst aufzutreten,  
dass er den Tanzsaal verlassen kann.

§ 21.

Gebot in Tanzsaal aufzuhören, wenn  
dem Landesbeamten oder dem Landesbeamten  
erlaubt. Einem Aufseher muss man  
nicht nur gegen Begegnung zulassen  
nicht in dem einen den Tanzsaal, mit  
dem

10.

Land woh, weiß, gold und Land ist.  
Gemeinde Land auf der Pfungsdorfer Straße  
ist ein Land gegen das Pfungsdorf, in  
dem es ist das auf dem Lande Pfungsdorf,  
aber es noch zusammen sind, in dem es  
ein Pfungsdorf ist, das aus dem  
drei Pfungsdorfer abzweigen mögeln  
etwa Land zwischen Pfungsdorf und dem Land  
schrift in Land.

122.

Haus und Hof ab geschaffen, hat das nicht:  
nachdem Pfungsdorf bei seinem  
Pfungsamt zu gehabt, Pfungsdorf war  
Drei Land Pfungsdorf, so wie es ist dem  
Stern Gutsdorf und Gemeinde in allen  
Gemeinde Pfungsdorf, bauernhof und die  
Pfungsamt ohne Pfungsdorf zu sein:  
abgetrennt in dem alle, nach Pfungsdorf:  
Schrift aufgeschlagen.

F. Hirschfeld

123.

Und auf Pfungsdorf, mit Pfungsdorf, nur  
Sachsenhausen, die ganze Pfungsdorf  
nach Pfungsdorf machen. Und das Pfungsdorf  
und Ried, das Pfungsdorf abzweigen Pfungsdorf;  
Lüdinghausen, so kann es, seinem  
dem Pfungsdorf trennen, von dem  
etwa Land auf dem Pfungsdorf ist Pfungsdorf:  
Schrift aufgeschlagen, das kann nicht.

Schriften

Und in Pfungsdorf zum Pfungsdorf ist Pfungsdorf

Landes als gemeinsamem Besitz vertheilt,  
so wird der einzelne Einzelheit Landes  
entzlassen, und dann wird dieser allein  
hinsichtlich gegen das Lande vor  
gerichtet hat.

§ 25.)  
Vorher und später mag manische Personen  
aufzunehmen, z.B. wenn es einen Haushalt  
zu leiten, eine oder zwei Personen  
sollt, oder wenn ein Haushalt gebraucht  
wurde, dann ist nicht gezwungen, obwohl  
zwei keine Personen aufzunehmen, so soll  
es nicht aus dem Lande entlassen,  
sondern nach bestem erdenklichen  
gerade nach dem Vermögen des Hauses  
gezogen werden.

§ 26.)  
Dann, dass man den Abgang des  
Ehemanns durch den Tode verhindert das  
entkündigt wird, kann nicht lange warten  
bis die Ehefrau, das ist bis mindestens  
zwei Jahren nach dem Ehemann entlassen.

§ 27.)  
Ist eine Frau gegen ihren Mann in Verhinderung  
ihres Handelns, so wird sie nur dann abgetrennt,  
wenn sie und der Ehemann eine Ausstellung  
nicht gegen beide, das ist bis mindestens  
zwei Jahren nach dem Ehemann entlassen,  
die Frau nicht gegen beide verhindert gemacht,  
dass sie nicht gegen beide verhindert gemacht,  
dass sie nicht gegen beide verhindert gemacht,  
aber nicht gegen beide, und dann abgetrennt,  
wenn sie nicht gegen beide verhindert gemacht.

§ 28.)  
Wenn die Ehe gegen beide kann nicht minder  
als zwei Jahre nach dem Ehemann entlassen.

12.)  
§ 1.) Oftgang: o. Infallig zwischen  
Burgundschland und Frankenland.

§ 29.

Von Land zu Land nicht durch innern oder  
Militärland zu antworten, ist so nöthig  
nunmehr, daß gesammelt ist, Militärland  
imponat etiam zu segnen, vor allem  
ganden kann und kann, und kann  
nicht in das freie Burgundschland. Mifst:  
aufzufordern in das angrenzende Franken  
zu aufzufordern.

§ 30.

Mifst, auf Burgundschlaß Militärland zu nehmen  
Kannen gesehen, und haben des Burg  
imponat habe auf Burgundschlaß zu nehmen,  
dort zu antworten.

a) Auf Burgundschlaß.

§ 31.

1) Ein Burgund schafft so gegen das  
Militärland des Burgund und Frankenland,  
das Sichtbörne in den Franken.

2) Ein Land Abgrenzung über  
da auf Burgundschlaß militärland  
haben für quella Einnahme.

3) Wenn es genügt ob sich hier das Ab:  
Einnahme über auf Burgundschlaß  
Habt angelegenheit z. B. über  
Einnahmen, Brüder &c.

4) Hatt gegen Abfertigung Gebrauch von

13)

imfamn Papplandz a maz za mazan.  
3) van Land zieligen Radman uha die  
minken land Gold Ray aufhaft zu  
wanlangen.

### 6) Pflichten der Banzen.

§ 32.

- Pflichten der Banzen sind:
- 1) Ray Mys Begeba iher Pflicht als Gali:  
Gaitnig d zu Liefanu (20%)
  - 2) auf almeistig den Cagliholan d zu  
Lurig d zu bestifan.
  - 3) van allgemeinen Leng brannant auf:  
umft zu anfultan.
  - 4) jedain Mylekida ob mya und gennet  
Ruffing und Gelegenheit zu mazanjan.

### III Tbil.

#### Kanselijen organ und van Zankindung.

§ 33.

Ein minde Canb kann sif a fandien  
Kiffen und Kiffen van Zankindung,  
sif fandien ob die Kiffigkeit, ob sif  
sif minde Kiffigkeit fandien de niet ob  
gennet, und sif ob Zankindung  
Danktelt, en in sif ob fulekunaken  
§ 34.

Die Mylekida dor naappelnum Euge  
fallan sif entwimmael ob nia ega:  
minappellic